



Vorlage Nr.: 20/121

22.11.2005

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Verkehrsfragen und – entwicklung	Kreisdirektor	08.12.2005	3
Kreisausschuss	Kreisdirektor	12.12.2005	8
Kreistag	Kreisdirektor	19.12.2005	7

Das neue ÖSPV-Finanzierungssystem im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) ab dem Jahr 2005 (ÖSPV = Öffentlicher straßengebundener Personennahverkehr)

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag des Kreises Recklinghausen stimmt dem „neuen ÖSPV-Finanzierungssystem im VRR ab dem Jahr 2005“ gemäß Drucksache-Nr. VII/2005/30 (einschließlich Anlagen) des Zweckverbandes VRR zu.
2. Der Kreistag des Kreises Recklinghausen nimmt die zur Umsetzung des neuen Finanzierungssystems notwendigen Änderungen der Zweckverbandssatzung VRR zur Kenntnis.
3. Der Kreistag des Kreises Recklinghausen nimmt den Erlass der Finanzierungsrichtlinie des VRR zur Kenntnis.
4. Der Kreis Recklinghausen ist Aufgabenträger für die auf seinem Gebiet auf Basis erteilter Konzessionen erbrachten Verkehrsleistungen. Der Kreistag des Kreises Recklinghausen erklärt sich mit der in der Drucksache VII/2005/30, 2. Nachtrag, des Zweckverbandes VRR beschriebenen Art und Weise der Betrauung der das Kreisgebiet bedienenden Verkehrsunternehmen einverstanden. Die Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die Be-

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
18	gez. Peetzen		gez. Scholze	gez. Welt
20	gez. Dynak			

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

rechnung der Parameter ergeben sich aus der o. g. Drucksache bzw. der Finanzierungsrichtlinie des VRR.

5. Der Kreistag des Kreises Recklinghausen beschließt wie bisher den Finanzierungsbedarf für das kommunale Verkehrsunternehmen Vestische Straßenbahnen GmbH, an dem der Kreis Recklinghausen beteiligt ist, nach den Möglichkeiten des § 19 Abs. 7 und Abs. 8 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes VRR (vormals § 19 Abs. 5 und Abs. 6 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes VRR) zur Verfügung zu stellen und die Verbandsumlage entsprechend zu kürzen.
6. Der Kreistag des Kreises Recklinghausen bestätigt, dass die Finanzierung des ÖSPV im Gebiet des VRR weiterhin in der Zuständigkeit des VRR liegt, d. h., dass die Finanzierung des ÖSPV auf Basis des neuen ÖSPV-Finanzierungssystems auf den VRR übertragen wird.
7. Der Kreistag des Kreises Recklinghausen beschließt die Aufnahme der Grundzüge des neuen ÖSPV-Finanzierungssystems im VRR in den Nahverkehrsplan des Kreises Recklinghausen.
8. Der Kreistag des Kreises Recklinghausen betraut die Vestische Straßenbahnen GmbH mit sozialpolitischen Verpflichtungen. Diese ergeben sich aus der Anwendung des Spartentarifvertrages Nahverkehrsbetriebe NW (TV-N NW) sowie des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Altersvorsorge-TV-Kommunal, ATV-K). Die Betrauung mit diesen sozialpolitischen Verpflichtungen erfolgt aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR vom 08.06.2000, mit dem die Einführung des Spartentarifvertrages ausdrücklich begrüßt und die Erwartung geäußert wurde, dass der Spartentarifvertrag bundweit zum Tragen kommt.

Die Betrauung mit sozialpolitischen Verpflichtungen aufgrund des Spartentarifvertrages wird wegen der Laufzeit der Anwendungsvereinbarung, die zwischen dem Geschäftsführer der Vestischen Straßenbahnen GmbH, dem kommunalen Arbeitgeberver-

band NW und den Gewerkschaften abgeschlossen wurde, bis zum 31.12.2009 befristet.

Ferner betraut der Kreistag die Vestische Straßenbahnen GmbH mit der Ausbildung über Bedarf und mit den bisher von ihr über die vorgenannten Sachverhalte hinaus eingegangenen sozialpolitischen Verpflichtungen.

Die Berechnung des Ausgleichs der unter diesem Punkt fallenden Sachverhalte ergibt sich aus der Finanzierungsrichtlinie des VRR.

9. Der Kreistag des Kreises Recklinghausen stimmt folgenden Beschlüssen zu, denen der Vertreter des Kreises Recklinghausen in der Gesellschafterversammlung der Vestische Straßenbahnen GmbH unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Kreistages in der Gesellschafterversammlung am 15.12.2005 zugestimmt hat:

- a) Die Vestische Straßenbahnen GmbH ist von den bedienten Gebietskörperschaften mit der Erfüllung der in den lokalen Nahverkehrsplänen bzw. in der Finanzierungsrichtlinie des VRR festgelegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betraut.

Der Zweckverband VRR ist zuständig für die Finanzierung der im Rahmen eigenwirtschaftlicher Verkehrsleistungen erfüllten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

Die Gesellschafter der Vestische Straßenbahnen GmbH tragen dafür Sorge, dass der Finanzierungsbedarf nach den Möglichkeiten des § 19 Abs. 7 und Abs. 8 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes VRR - vormals § 19 Abs. 5 und Abs. 6 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes VRR - (hier: steuerliche Einlage) zur Verfügung gestellt wird.

Die Vestische Straßenbahnen GmbH trägt dafür Sorge, dass sie beim VRR einen Nachweis über die Verwendung der Einlagemittel entsprechend den Regelungen der Finanzierungsrichtlinie des

VRR führen wird.

Der VRR wird durch Finanzierungsbescheid den Finanzierungsbedarf zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen der Vestische Straßenbahnen GmbH nach Art und zulässiger Höhe feststellen.

Im Rahmen dieser Finanzierung darf bei dem Verkehrsunternehmen keine beihilferechtliche Überkompensation eintreten. Es ist zulässig, dabei auf einen in der Regel bis zu drei Jahre langen Betrachtungszeitraum abzustellen. Die Vestische Straßenbahnen GmbH wird verpflichtet, vorab Regelungen zur Vermeidung und Korrektur einer beihilferechtlich relevanten Überkompensation aufzustellen.

Entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR vom 28.06.2005 wird der Einlagebeschluss dem VRR zur Kenntnis übersandt.

- b) Die Vestische Straßenbahnen GmbH verpflichtet sich, einen Nachweis über die bei der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen tatsächlich entstandenen Kosten nach Abzug der dabei erzielten Einnahmen unter Berücksichtigung der Kriterien des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 24.07.2003 in der Rechtssache „Altmark Trans“ und der entsprechenden Regelungen der Finanzierungsrichtlinie des VRR zu führen.
- c) Für den Fall einer festgestellten beihilferechtlichen Überkompensation wird die Vestische Straßenbahnen GmbH die entsprechenden Mittel zeitnah an die bedienten Gebietskörperschaften erstatten.
- d) Die Vestische Straßenbahnen GmbH verpflichtet sich, alle Vorgaben der Finanzierungsrichtlinie des VRR - soweit sie für ihr Unternehmen relevant sind - einzuhalten.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Im Hinblick auf die geänderten EU-rechtlichen Rahmenbedingungen zur Liberalisierung des ÖPNV fasste die Verbandesversammlung des Zweckverbandes VRR am 09.02.1999 einen Grundsatzbeschluss zur Erarbeitung eines EU-konformen Finanzierungssystems für den ÖPNV. Die zentralen Forderungen und Erwartungen zur zukünftigen Finanzierung wurden mit Positionspapier der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR vom 08.06.2000 bestätigt und näher präzisiert.

Die Geschäftsführung des Zweckverbandes VRR wurde beauftragt, ein EU-konformes Finanzierungssystem zu entwickeln und entsprechend der aktuellen EU-Rechtsprechung anzupassen. In Zusammenarbeit mit der Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH, München, zusammen mit den Rechtsanwälten Ott & Wieberneit, München, und Rechtsanwalt Dr. Zuck, Stuttgart, sowie unter Einziehung der Verkehrsunternehmen wurde laut VRR seit 1999 kontinuierlich an der Entwicklung eines Finanzierungssystems gearbeitet.

Aufgabe war es, auf der Basis der bisherigen Vorgehensweise, eine der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes Rechnung tragende Finanzierung der Verkehrsunternehmen sicherzustellen, die auch den lokalen Gegebenheiten der einzelnen Gebietskörperschaften gerecht wird. Das angepasste Finanzierungssystem muss ebenfalls die rechtlichen Anforderungen der Diskriminierungsfreiheit und Gleichbehandlung aller Verkehrsunternehmen berücksichtigen. Deshalb war ein Verfahren zu wählen, welches die Einhaltung dieser Grundsätze gewährleistet und in der Lage ist, ggf. auch sonstige Verkehrsunternehmen in das System einzubeziehen.

Kriterien für die rechtskonforme Gestaltung der ÖPNV-Finanzierung wurden aber erst mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache „Altmark Trans“ vom 24.07.2003 aufgestellt. Hiernach sind Ausgleichszahlungen an Verkehrsunternehmen ohne Notifizierung nur noch möglich,

- wenn das begünstigte Unternehmen tatsächlich mit der Erfüllung klar definierter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut ist,
- die Parameter für den Kostenausgleich zuvor objektiv und transparent aufgestellt werden,
- der Ausgleich nur die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung von Einnahmen und einem angemessenen Gewinn deckt (keine Überkompensation),
- die Höhe des Ausgleichs bei Nichtausschreibung der Verkehrsleistungen auf der Basis der Analyse der Kosten bestimmt wird, die ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung hätte.

Die vorliegende, der Beschlussfassung zugrunde liegende Drucksache-Nr. VII/2005/30 (nebst Anlagen und zweier Nachträge) des Zweckverbandes VRR stellt nunmehr das Ergebnis dieses Entscheidungsfindungsprozesses dar. In ihrer Sitzung am 28.06.2005 ist die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR dem Beschlussvorschlag laut dem 2. Nachtrag zur Drucksache-Nr. VII/2005/30 einstimmig gefolgt. Der Beschluss enthält u. a. Empfehlungsbeschlüsse für die Räte und Kreistage. Die Drucksache VII/2005/30 ist einschließlich Anlagen und der beiden Nachträge als Anlage 1 beigelegt.

Die Interessen des Kreises Recklinghausen werden durch das neue ÖSPV-Finanzierungssystem im VRR ab dem Jahr 2005 nicht negativ belastet, sondern vielmehr einer zwingend notwendigen rechtssicheren Basis zugeführt. Die Abschlagsregelung und die Möglichkeit bilateraler Sondervereinbarungen werden beibehalten bzw. haben unverändert Bestand. Gleichmaßen sind die Verkehrsunternehmen weiterhin gefordert, ihre Restrukturierungsbemühungen fortzusetzen.

Die Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR erfolgte unter der Bedingung, dass die Abstimmung mit dem Finanzministerium NRW zu keinen Änderungen der steuerlichen Beurteilung in Bezug auf die bisherigen Abstimmungen (zuletzt 1999) führt. Das Ergebnis der steuerlichen Abstimmung trägt den Belangen des Kreises Recklinghausen und der Vestische Straßenbahnen GmbH Rechnung. Auf die als Anlage 2 beigelegten Unterlagen wird hingewiesen.

Zum Punkt 2 des Beschlussvorschlages ist anzumerken, dass sich durch das neue ÖSPV-Finanzierungssystem im VRR die Notwendigkeit ergibt, die Satzung des Zweckverbandes VRR anzupassen. Die für das neue Finanzierungssystem erforderlichen Regelungen sind aufzunehmen. Die Änderungen sind in der rechten Spalte der Anlage 3 vom VRR kenntlich gemacht worden.

Der Beschlussvorschlag zu den Punkten 3 bis 5 wurde der Empfehlung des Zweckverbandes VRR folgend aufgenommen. In diesen Punkten werden die grundlegenden Bestandteile des Finanzierungssystems im VRR in ihrer Bedeutung nochmals hervorgehoben. Dabei bildet die Finanzierungsrichtlinie (Punkt 3) das Verfahren der finanztechnischen Abwicklung im Verbundraum des VRR ab und ist der Betrauungsakt (Punkt 4) die rechtliche Basis für die Finanzierung insgesamt.

Zum Punkt 4 des Beschlussvorschlages ist darauf hinzuweisen, dass die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR den Räten / Kreistagen empfohlen hat, dass die Betrauung grundsätzlich über die Konzessionen in Verbindung mit den Nahverkehrsplänen erfolgt, übergangsweise über einen Rats- / Kreistagsbeschluss, der mindestens die wesentlichen Grundlagen, wie ein Nahverkehrsplan sie hat, enthält.

Laut S. 10 der Drucksache VII/2005/30 des Zweckverbandes VRR (2. Nachtrag) sollen die Nahverkehrspläne künftig eine hinreichende Konkretisierung und den erforderlichen Grad der Detailliertheit in Bezug auf die Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Bausteine 1 bis 4 a) und deren Ausgleich sowie einen Verweis auf die Finanzierungsrichtlinie des VRR enthalten. Hinsichtlich der in diesem Sinne erforderlichen Konkretisierung der Nahverkehrspläne wird auf die Anlage 1 zur Finanzierungsrichtlinie des VRR verwiesen. Die erforderlichen Änderungen des Nahverkehrsplans des Kreises Recklinghausen müssen im Rahmen der anstehenden Fortschreibung des Nahverkehrsplans vorgenommen werden.

Im neuen VRR-Finanzierungssystem werden die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch folgende Bausteine typisiert:

- Baustein 1:
Infrastrukturvorhaltung,
 - Baustein 2:
Verbund- bzw. aufgabenträgerbedingte Regie- und Vertriebsaufgaben,
 - Baustein 3:
Verbund- bzw. aufgabenträgerbedingte Fahrzeugqualitätsstandards,
 - Baustein 4:
Verbund- bzw. aufgabenträgerbedingte Verkehrsmehr- oder Andersleistungen im Betriebsbereich.
- Dieser Baustein wird weiter in drei Fallgruppen unterteilt.

Die Summe der bausteinmäßig erfassten Kosten für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen bildet den (maximal) durch die kommunalen Aufgabenträger bereitzustellenden, EU-rechtskonformen Ausgleichsbetrag. Zu den in der Drucksache-Nr. VII/2005/30 des Zweckverbandes VRR ausgewiesenen EU-konformen Ausgleichsbeträgen nach den Bausteinen 1 - 4 ist anzumerken, dass es sich um vorläufige Beträge für 2005 handelt.

Voraussetzung für die Zahlungen des Kreises Recklinghausen an die Verkehrsunternehmen ist zukünftig ein zuwendungsrechtliches Antragsverfahren, in dem die Verbundunternehmen beim VRR die Bewilligung einer Zuwendung als Ausgleich für die Belastungen aus der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen beantragen. Der VRR prüft die Anträge und Unterlagen und erlässt einen Finanzierungsbescheid über die Höhe des Finanzierungsbetrags.

Dieses Verfahren findet auch dann Anwendung, wenn die Finanzierung der zulässigen Ausgleichsbeträge bei einem kommunalen Verkehrsunternehmen über eine Einlage des Gesellschafters erfolgen soll. In diesem Falle ergeht ein ablehnender Bescheid, mit dem aber zugleich die Höhe des EU-konformen Finanzierungsbetrages festgestellt wird.

Nach den Vorgaben der Finanzierungsrichtlinie des VRR sind außerdem seitens des Finanzierungsempfängers jährliche Verwendungsnachweise zu erbringen, die durch den VRR geprüft werden. Sie dienen dem Nachweis, dass im Ausgleichszeitraum keine Überkompensation vorliegt.

Der Entscheidungsvorschlag zum Punkt 5 soll den Kreis Recklinghausen weiterhin in die Lage versetzen, die Finanzierung wie bisher über Einlagen abzuwickeln.

Zum Punkt 6 des Beschlussvorschlages wird darauf hingewiesen, dass der Kreis Recklinghausen - wie fast alle anderen Verbandsmitglieder des Zweckverbandes VRR - bisher die Finanzierung bis zum 31.12.2010 auf den VRR übertragen hat. Eine zeitliche Begrenzung der Finanzierungsübertragung wird nicht mehr vorgesehen.

Der Beschlussvorschlag zum Punkt 7 wurde aufgenommen, um die Rechtsverbindlichkeit des neuen Finanzierungssystems auch in den Nahverkehrsplan des Kreises Recklinghausen aufzunehmen. Da die neuen Rahmenbedingungen bei der Beschlussfassung zum Nahverkehrsplan im Jahre 1999 noch nicht vorlagen, ist nunmehr die „Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sowie deren finanzieller Ausgleich im ÖSPV im Verbundraum VRR“ (Anlage 1 zur Finanzierungsrichtlinie des VRR) bei der Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Kreises Recklinghausen zu berücksichtigen und in den Nahverkehrsplan aufzunehmen.

Mit dem Gesamtpaket wird ein Bindeglied zwischen den unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben und Zuständigkeiten sowie den speziellen Regelungen im VRR und den lokalen Gegebenheiten geschaffen.

Diesem Sachverhalt wird durch einen so genannten „mehrpolygonalen Betrauungsakt“ als Grundlage der Finanzierung im VRR Rechnung getragen. So werden - wie bisher - die Konzessionen von der Genehmigungsbehörde (hier: Bezirksregierung) erteilt, während die Aufgabenträger des ÖPNV allgemeine Vorgaben treffen und die Nahverkehrspläne aufstellen (ÖSPV = Kreis, SPNV = Zweckverband VRR).

Damit die finanziellen Auswirkungen aus den sozialpolitischen Verpflichtungen der Vestische Straßenbahnen GmbH beim neuen Finanzierungssystem für den VRR Berücksichtigung finden können, ist eine Betrauung des Kreistages erforderlich. Diesem Erfordernis trägt der Punkt 8 des Beschlussvorschlages Rechnung.

Bei den unter dem Punkt 9 des Beschlussvorschlages erfassten Sachverhalten ist der Kreis Recklinghausen auf die Mithilfe der Vestische Straßenbahnen GmbH angewiesen. Deshalb sind entsprechende Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Vestische Straßenbahnen GmbH herbeizuführen. Dies soll bereits in der am 15.12.2005 ohnehin stattfindenden Sitzung der Gesellschafterversammlung der Vestische Straßenbahnen GmbH durch entsprechende Beschlussfassungen geschehen, allerdings unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Kreistages.

Der Punkt 9 a) des Beschlussvorschlages betrifft u. a. die steuerliche Einlage.

Unter dem Punkt 7.4 der Finanzierungsrichtlinie wird u. a. geregelt, dass der Eigentümer dafür Sorge trägt, dass im Falle der Beihilferelevanz vorab Regelungen zur Vermeidung und Korrektur einer Überkompensation getroffen werden. Auch diesem Sachverhalt trägt der Punkt 9 a) des Beschlussvorschlages durch eine entsprechende Verpflichtung der Vestische Straßenbahnen GmbH Rechnung.

Der Kreistag soll dafür Sorge tragen, dass von der Vestische Straßenbahnen GmbH ein Nachweis im Sinne des Punktes 9 b) des Beschlussvorschlages geführt wird. Deshalb muss die Vestische Straßenbahnen GmbH entsprechend verpflichtet werden.

Durch den Punkt 9 c) des Beschlussvorschlages wird eine Regelung hinsichtlich der zeitnahen Erstattung beihilferechtlicher Überzahlungen geschaffen.

Es soll gewährleistet werden, dass die Vestische Straßenbahnen GmbH alle für ihr Unternehmen relevanten Vorgaben der Finanzierungsrichtlinie des VRR einhält. Deshalb wurde der Beschlussvorschlag unter dem Punkt 9 d) aufgenommen.

Laut Punkt 7.5 der Finanzierungsrichtlinie sind bestehende bilaterale Regelungen auf ihre Rechtskonformität hin zu überprüfen. Die Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Dortmunder Stadtwerke AG muss nach Ansicht der Dortmunder Stadtwerke AG sehr wahrscheinlich geändert werden. Die Dortmunder Stadtwerke AG möchte in dieser Angelegenheit auf den Kreis Recklinghausen zukommen. Zu gegebener Zeit wäre dieser Sachverhalt gesondert in den zuständigen Gremien des Kreises Recklinghausen zu behandeln.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Kreisverwaltung selber keine Prüfung möglich ist, inwieweit das vorgeschlagene Finanzierungssystem rechtssicher ist bzw. hinsichtlich der EU-konformen Finanzierung Risiken enthält. Die Kreisverwaltung bezieht sich bei dieser Vorlage auf den VRR und die von diesem beauftragten Gutachter, die sich - wie bereits ausgeführt - unter Einbeziehung der Verkehrsunternehmen seit 1999 mit dem Sachverhalt befasst haben. Dabei muss auch gesehen werden, dass die vom VRR / Gutachter des VRR herbeigeführte Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeitern der EU-Kommission nur informellen Charakter gehabt hat.

Ein Mitarbeiter des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr wird an der Sitzung des Ausschusses für Verkehrsfragen und -entwicklung am 08.12.2005 teilnehmen, um etwaige Fragen zu beantworten.

Diese Beschlussvorlage ist mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und mit der Vestische Straßenbahnen GmbH abgestimmt worden.